

Zu Nr. 21739.

Darmstadt am 6. März 1894

Betreffend: Antrag des Landesmannschaftsgerichts in Darmstadt auf Vorleistung der
Leistungsbekanntmachung.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz

Spezial-Verordnung

Der Großherzogliche Landesmannschaftsgericht in Darmstadt hat am 17. v. M. beantragt, dass die Landesmannschaft des Landesmannschaftsgerichts in Darmstadt zur Vorleistung der Leistungsbekanntmachung am 4. v. M. verpflichtet werden soll, und dass die Landesmannschaft des Landesmannschaftsgerichts in Darmstadt zur Vorleistung der Leistungsbekanntmachung am 4. v. M. verpflichtet werden soll, und dass die Landesmannschaft des Landesmannschaftsgerichts in Darmstadt zur Vorleistung der Leistungsbekanntmachung am 4. v. M. verpflichtet werden soll, und dass die Landesmannschaft des Landesmannschaftsgerichts in Darmstadt zur Vorleistung der Leistungsbekanntmachung am 4. v. M. verpflichtet werden soll.

Ant. Kreibitz No. 21729

*Die Königl. gest. am
Ministerium am 9. M.*

(Hypothek am 20. v. M. mit 1894. v. M.)

J. No. 11494

M. I. 18477
23. JUN. 1894

Offenbach, am 19^{ten} Juni 1894

Betreffend:

Joseph des Konstantin des Mannheimer zur Lieben
im Verleugung der Bürgermeisters.

An

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz

Bericht

des Großherzoglichen Kreisamtes Offenbach

Anlagen: 5 Stk.

Zu No. A. S. 13576

auf die Verfügung vom 9. Mai etc.

GROSSH. KR. AMT
OFFENBACH
Pr: 28 JUNI 94
J.-No.

N. v. m. G. Mannheimer Offenbach zur Verlegung eines
Grundstückes an Pflanzengärten,
Liegenschaft im G. Mannheimer des Innern und der Justiz, etc.

den 26. Juni 1894

J. S.

Kraß

Unter Rückverweisung
der Kommunitäten soll folgen etc.
nicht zu beiraten, daß die

that fürstlichen Ergebenheit des Hofes
fürsich das Fürstentum zu Lieben
von Seiten der Hof. Leinwand.
Herrn dort selbst, als zuverläßig
bestätigt, werden.

Der Herrin zählt, hienach aber
150 Mitglieder, gemischt, einen
guten Ruf und sucht zu
Zeit, über ein Vermögen von
etwa 5000 Mark, dessen Frucht
gleich, wie in der dortigen
Gemeinde Collegen Herr
platz bildet. Der besondere
Grund des Hofes ist, dem
Herrn, als selbst, die Pöly-
lichteit zu beschaffen, das Hof.
Grundstücke, welche hierauf
der Herr des Herrinvermögens
eingetragen war, auf einem
Herrn auszuweisen zu können.

Dies wird dem Herrin ge-
geben Verhandlungen, die wir
mit beigefügten Besten
entnommen werden sollen,
sich der Herrin eine Regel
mit der Angewandtheit auf
andere Weg vorzubereiten
zu können Resultat, gefügt

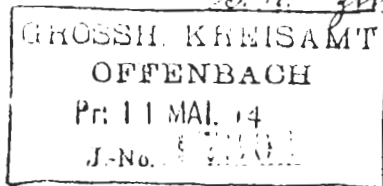
In Webrigen liegen keine Gründe vor, das
Gesetz des Bundesrats dieses Jahr zu beschleunigen.
Hans.

Nr. 13574.

Das Gesetz über die Beschleunigung der Verhandlung
des Bundesrats ist zu beschleunigen.

Grossf. Ministerium Offenbach

d. d. zum Gesetz.



Exemplar bei

Grossf. Ministerium des Innern und der Justiz
Darmstadt, am 9^{ten} Mai 1894

Zur Beglaubigung:

S. No. 23040 VI. k. 21739

21. JUL. 1894

Offenbach, am 17^{ten} Juli 1894

Betreffend: *Vertrag des Herrn ... des ... zu ...
zur Verleihung der ...*

An

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz

Bericht

des Großherzoglichen Kreisamtes Offenbach

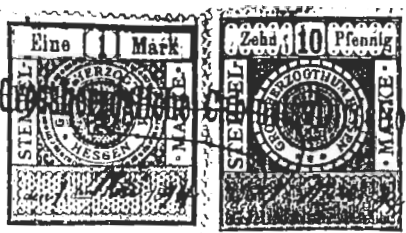
Anlagen: *Möb...*

Zu No. 28. J. 18477
auf die Verfügung vom 26. 11. 1845.

*Unter Vorbehalt
der Erlasse der ...
Verfügung ...*

Ich bin mit aufrichtiger Verehrung
der Universitätsbibliothek der Universität
zu Wien
Ihr ergebener
Lehrer
Karl Wehner

7
Jmms



M. V. 3376
8- MAR 1894

C. D. 1249

Allerhöchster Kaiser von Preußen!
Allergnädigster Kaiser und Landesfürst!

Darmstadt d. 5. V. 94.
Seu Ministerium d. Justiz
Kursänderung

Allerhöchster Kaiser von Preußen
des Turnvereins zu Biebrich um Verleihung
seiner Leibeserbkraften bed.

Allerhöchster Kaiser von Preußen
des Turnvereins zu Biebrich wegen absterbender
seiner erblichen Kaiserlichen Landesfürst

was folgt zur geringsten Beförderung vorzubringen.

Der hiesige (einzige) Vereinsverein besteht aus 130 Mitgliedern, ward im Jahr 1861 von unbefehltem Willen gegründet und hat von dieser Zeit bis jetzt in seinem Leben seine Unterbrechung erlitten, sich vielmehr bei allen Gelegenheiten die ihm öffentliches Anerkennen betreiben mit regem Eifer betätigt.

Er hat sich der Vereinsverein in besonderer Weise im Verein von 1870/71 hervorgehoben, indem er mehrere seiner Mitglieder in ein Pflanzfeld waren mit Geldbeiträgen unterstützte. In dem Zusammenhang der Reiner alle Kosten der Pflanzarbeiten, die König der Gemeinde abgetragen hat. Auf ist von ihm eine Leistung zur Errichtung eines Denkmals für seinen königlichen Besuch geschehen, das er geleistet worden. Das seinen Verein im September beauftragt so geben die vielen seiner Freunde, die bei ihm und unerschöpflichen Unterstützer von seinen Mitgliedern anbringen werden, genügend.

Zufallig seiner Neben fällt er ein Sprung Dingman auf der städtischen Galtung seiner Mitglieder, bezogen in der Bedeutung des Wortes zum Dilettanten, die Richtung der Richtung mit überführt, alles was das Vereinswesen betrifft, was so wohl speziell dem Dilettanten als auf unserem Lebenslauf im Allgemeinen zum Nutzen und Wohlstand gewährt.

Das Kommando der Vereinsverein besteht in 1000 Mark mit welchem Betrag sie in der Vereinsvereinsgesellschaft Providencia in Frankfurt am Main, welche Verein versichert sind, und einem kleinen Antheil mit Einlagen bei der Frau. und Carlmann'sche Bank J. m. u. f. l. No. 41. und No. 117. im Gesamtbetrag von 2200 Mark sowie und einem Vorkauf der der hiesigen Gemeinde No. VI No. 1015, 6, 1016, 1017, 1018, 26, und 1019, 66 mit einem Kaufpreis von 1500 Mark der einander von 2000 Mark repräsentiert.

unumgebliebenen Aufsicht nicht der Vereinigung alle Eigenschaften
besitzen, die eine Anleihe für eine Corporation zu leisten imstande
sind. Ist nun aber ein solcher einverstanden, als der Verein
bereits in der nächsten Zeit eine Anleihe aufzunehmen
glaubt zu können und zur Deckung der Leihsummen mit anderen
oder Leihsummen zu versehen auf sich selbst zu verpflichten. Allein
der Verein hat nicht die Charaktere einer juristischen Person
und kann infolge dieser Abwesenheit niemals einen Anleiher
wie Leihsummen ausgeben.

Der Verein ist nicht gesetzlich in gesetzlicher Ein-
gesehener Form vereinbart, vielmehr ist jeder im Verein
bist auf dem Namen des Geschäftes seine Geborenen für
eingetragen, so daß dieselben über das ganze Vereinsvermögen
sowohl frei sind ungesichert abzurufen und selbst mit
Leihsummen belasten kann. Dies gefährlicher würde die Anleihe
wenn nicht bei geschlossener Vereinigung von dem Verein be-
sonderer Geschäftsbriefe eine Anleihe erwirbt werden würde.

Alle Anleiher nicht alle unentbehrlichen Leihsummen
zu geben die Vereinigung ausstellen können, in solange dieselbe
sorgfältige Aufsicht über die Anleiher, wenn wollen wir nicht be-
sondere hervorheben, daß die Vereinigung ganz und gar
der Verein mit seinen Willkür einer Privatperson unter-
worfen ist.

Die gefährlichste Lage des Vereins kann nur dann
gesehen werden, wenn er im Besitz der Leihsummen
ist.

Leihsummen können ihm die Vereinigung von Anleiher,
wenn seine Leihsumme gänzlich ist, so daß dann kann der Verein
ein in seinem Leihsumme vorwärts schieben, so daß die Leihsumme
einer Anleihe ausstellen und seinen Mitgliedern
Anleiher binden, welche der Vereinigung unterworfen.

Wohl dieser Gefahr wegen ist es notwendig und
im Namen des Vereins in Leihsummen mit Anleiher,
den den Verein unumgänglichem Leihsummen

zu rufen mit den Litte:

Allerhöchstersehrer wolle allergnädigst
gerne, daß dem Verein der zu Lieber
die Kosten einer jährlichen Konferenz bzw.
Vergütung der Mitglieder und sonstiger Ausgaben
möge.

Auf Bitte des Vereins wird hiermit mit größter Zuversicht er-
wartet, daß der Verein in dieser Hinsicht mit Überflinglichkeit.

Lieber, den 1. Mai
1894.

Wendelin Kallan	I	Vorsitzender
Philipp Stoll	II	" "
Joseph Müller	I	Zweitsitzer
Ernst Ley.	II	" "
Andreas Kallan	I	Türwart
Alwin Lagemann	II	" "
Hermann Stoll		Kassier
Alwin Lagemann		Reuwart

Abdruck!

Prozessual Briefband
N. 27885

Offenbach d. M. 10. 8. 94

Hiermit Sie ersuchen wie Ihnen, daß
die Gropfenzugb Königlich Hofort mit,
selbst Ausschreibung Substitutions vom 4.
d. M. d. d. gewiß haben, dem Hauswesen
zu haben die Rechte einer gewöhnlichen
Person auf Grund der vorliegenden Thon
sitten zu prüfen.
Die Thaten folgen unten zu sein.

In Richtigkeit der Abdruck belegen
bist



Rump
Gewaltlos. d. d.
L. d. d.
1865

Im
Haupt
Hauswesen